

nicht selbst vorgebracht, so doch zu unterhalten und zu fördern versucht hat, so daß gegen sie ein selbständiger Betrug vorliegt. Sie hat dieses gethan offenbar in der Absicht, das Vermögen frommer und gutgläubiger Personen zu beschädigen und sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen, mag bei ihr auch der Gedanke mit untergelaufen sein, auch der Kirche oder dem Opferstock Vortheil zu verschaffen. Sie haben gehört, m. H., wie Eva Schwind bekundet, daß das Kind der Beschuldigten Geld angenommen hat, und daß es nirgendwo anders hingekommen sein kann als in den Besitz der Mutter. Einzelne, wie Zeuge Zonen, haben dem Kinde in Gegenwart der Mutter damals ein Markstück gegeben. Alle diese Momente zusammen gereicht, scheinen mir den Beweis der Thäterschaft darzuthun. Sollten Sie nicht der Ansicht sein, daß ein selbständiger Betrug vorliegt, dann bin ich der Meinung, daß die event. Beschuldigung, wie sie in der Anklage weiter aufgeführt wird, zu erheben ist, nämlich, daß sie in Gemeinschaft mit Anderen zu dem Betruge durch Rath und That wissentlich Hülfe geleistet hat. Von jeder einzelnen Thathandlung der Kinder braucht. n nach dem Gesetze die Eltern nicht vollständig Kenntniß zu haben. Es genügt meines Erachtens zum strafrechtlichen Dolus, wenn das Bewußtsein nach Lage der Umstände vorhanden sein mußte, daß nichts anderes vorliegen konnte als Betrug. Es ist nun auch nicht erforderlich, daß jedes einzelne Moment und alle Umstände erwiesen sind; es genügt, wenn im Allgemeinen nur einzelne spezielle Thatfachen den Eltern bekannt sind. Das kann aber nach Lage der Sache bei dieser Frau nicht bestritten werden. In ihrer Gegenwart haben die Kinder Geld angenommen, sie hatte Kenntniß davon, daß die Kinder widerrufen hatten, und trotzdem ihr von Dr. Strauß gesagt worden war, daß die Kinder revocirt hätten, duldete sie nicht nur diesen Irrthum, sondern unterstützte ihn sogar, so daß das Kind ihn noch weiter fortführte, woran sich dann eine Reihe von Gewerbevergehen anschloß. Diese Thatfachen scheinen mir für die event. Beschuldigung zu sprechen. Ich beantrage, daß, wenn Sie die prinzipaliter erhobene Beschuldigung nicht annehmen, Sie jedenfalls das Vergehen der wissentlichen Hülfeleistung zum Betruge als erwiesen ansehen wollen.

In ähnlicher Weise, m. H., verhält es sich nun auch mit der Wittwe Katharina Leist, geb. Blies; die Anschuldigung ist dieselbe gegen sie. Sie hören auch hier das ärztliche Gutachten, daß die Aussagen der Kinder nur geplante Machinationen und Mythisationen